

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Aa 1 - 80/19
Ggst.: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes;
Stellungnahme.

Graz, am 30. 8. 1983
Tel.: 831/2428 od 2671
Dr. Wasserbauer

GESETZENTWURF	
Zl.	<i>17</i> -GE/19 <i>83</i>
Datum:	<i>7. 8. 1983</i>
Verteilt	<i>1983 -09- 12</i> <i>fe</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

GZ.: Präs - 21 Aa 1 - 80/19

8011 Graz, am 30. August 1983

Ggst.: Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1983;
Stellungnahme

Tel.: (0316)831/2428
DVR.Nr. 0087122

Bezug: do. GZ.: 06 0102/11-IV/6/83(5)

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Bei der Neufassung des § 12 Abs. 3 Z. 4 UStG 1972 (Abschnitt II, Art. I) wäre der Ausschluß des Vorsteuerabzuges lediglich auf Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG 1972 zu beschränken, wenn die unter § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG 1972 fallenden Umsätze des einzelnen Betriebes im Kalenderjahr S 20.000,-- nicht übersteigen.

Bei Ansatz eines höheren Betrages würden kleinere Betriebe gewerblicher Art durch den Ausschluß vom Vorsteuerabzug finanziell benachteiligt werden, da das Ziel der Gesetzesbestimmung nicht der Ausschluß von solchen Betrieben ist, bei denen ein krasses Mißverhältnis zwischen der Vorsteuer und der vom Unternehmen zu entrichtenden Umsatzsteuer besteht, sondern ein genereller Ausschluß von Kleinstbetrieben vom Vorsteuerabzug.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes bestehen aus der Sicht der hier wahrzunehmenden Interessen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 22 Abzüge dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

